

**Geschäftsordnung
des
Keglerverband
Landkreis Leipzig e.V.**



Geschäftsordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Keglerverband Landkreis Leipzig e.V. (KVLKL) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe diese Geschäftsordnung.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - den Verbandstag
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand
 - weitere einberufene Versammlungen

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages und der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Grundlage der Satzung § 11 und § 12.
2. Vorstandstagungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter einberufen. Die Einberufungen müssen spätestens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung und den zu beschließenden Dokumenten vorliegen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag und die Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Vorstand und geschäftsführender Vorstand sind bei Anwesenheit von fünfzig Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des mit der Leitung beauftragten Vertreters.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. In Ausnahmefällen kann dies ein beauftragter Vertreter des Vorstandes übernehmen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann alle rechtlichen Maßnahmen treffen, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung dienen. Dazu gehören insbesondere:
 - das Wort zu entziehen
 - Ausschluss von der Versammlungsteilnahme
 - Unterbrechung oder Abbruch der Versammlung
 - Die Versammlung zu vertagen

Geschäftsordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

3. Zu den Aufgaben des Versammlungsleiters zählen die Prüfung von:
 - Ordnungsgemäße Einberufung laut Satzung
 - Anwesenheitsliste
 - Stimmberechtigung
 - Bekanntgabe der Tagesordnung, gemäß Einladung

§ 5 Einsprüche

1. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
2. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 6 Worterteilung

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung darf der gleiche Redner nur einmal sprechen. Ausnahmen müssen von der Versammlung beschlossen werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit kann begrenzt werden.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und Ende der Aussprache das Wort.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen und beim wiederholten Verstoß das Wort zu entziehen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der vorgesehenen Reihenfolge erteilt.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegensprecher gehört werden.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge abzustimmen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist im § 11 der Satzung geregelt. Anträge an andere Organe und Tagungen kann jedes Mitglied stellen.
2. Soweit eine Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge sind in Schriftform mit Begründung einzureichen.

Geschäftsordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

4. Anträge, die sich aus dem Verlauf der Beratung eines Antrages ergeben und diese Änderung ergänzen oder fortführen, sind ohne Dringlichkeitsfeststellung zulässig. Sie dürfen keine Satzungsänderung betreffen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zu Fragen, die gemäß Einladung nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorgelegt werden.
3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Tagesordnung sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

§ 10 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung unmissverständlich bekanntzugeben. Eine wörtliche Verlesung ist nur erforderlich, wenn Missverständnisse auftreten können.
2. Eine Vorlage mehrerer Anträge zu einer Sache, ist in der Reihenfolge des Antragseingangs abzustimmen.
3. Zusatz- oder Änderungsanträge zu einem Antrag kommen direkt nach dem jeweiligen Antrag gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn sie von fünfzig Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gefordert werden.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen erfolgen nur dann, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und mit der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind gemäß Satzung § 13, Abs. 3 offen vorzunehmen. Die Versammlung kann eine andere Form der Durchführung beschließen.

Geschäftsordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

3. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss bestimmt aus der Mitte den Wahlausschussleiter, der während der Wahl die Rechte des Versammlungsleiters ausübt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Der Wahlausschuss gibt durch seinen Vorsitzenden das Wahlergebnis bekannt und bestätigt die Gültigkeit der Wahl für das Protokoll.
7. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus Wahlfunktionen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand geeignete Nachfolgemitglieder bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die den Versammlungsteilnehmern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen sind.
2. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden bzw. eines Vertreters zu bestätigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 27.05.2025 in Kraft.